
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 4 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „REGISTRIERTER KUNDE“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

- (1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen), (ii) eine nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete *authorised investment company with variable capital* („OEIC“), eine nach Part XIII des irischen Companies Act 1990 errichtete *investment company* („IC“) in Irland, es sei denn, die IC ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, eine sSociété d'investissement à capital variable in Luxemburg („LUX SICAV“) oder eine sSociété d'investissement à capital fixe in Luxemburg („LUX SICAF“), es sei denn, die LUX SICAV oder LUX SICAF ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, eine société d'investissement à capital variable in Frankreich („FRANZÖSISCHE SICAV“), es sei denn, die FRANZÖSISCHE SICAV ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet, (iii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes („InVG“) bzw. des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InVG bzw. eines Teils Sondervermögens im Sinne des 96 Abs. 2 KAGB, (iv) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (iii) und (iv)) von einer Kapitalanlagegesellschaft („KAG“) im Sinne des InVG bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) im Sinne des KAGB verwaltet wird, (v) ein *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert) („AUT“), (vi) ein nach dem irischen Unit Trust Act 1990 errichteter *unit trust* („UT“) in Irland, (vii) ein nach Part 2 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 errichteter

common contractual fund („CCF“) in Irland, (viii) eine nach dem irischen Investment Limited Partnerships Act 1994 errichtete *investment limited partnership* („ILP“) in Irland, (ix) einen *fonds commun de placement* in Luxemburg („LUX FCP“), (x) einen *fonds commun de placement* in Frankreich („FRANZÖSISCHER FCP“), (xi) ein Fonds-Segment eines LUX SICAV oder Lux SICAF, (xii) ein Fonds-Segment eines LUX FCP bzw. (xiii) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten LUX SICAV oder LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, Lux FCP, FRANZÖSISCHEN FCP, IC, UT oder eines CCF, (xiv) ein Fonds-Segment eines Teilfonds eines LUX SICAV or Lux SICAF, (xv) ein Fonds-Segment eines Teilfonds eines LUX FCP, wobei in jedem dieser Fälle (ii) bis (xv) das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG oder ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 bzw. Anhang 4 beigefügten Form abschließen kann;

[...]

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

[...]

**Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:
Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex
Clearing AG-Dokumentation**

[...]

**Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer
Kapitalanlagegesellschaft bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaft**

[...]

1 Begriffsbestimmungen

[...]

- 1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.

[...]

[...]

8 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

[...]

- 8.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. ~~VON~~-FONDS-SEGMENT~~SEN~~ oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. ~~VON~~-FONDS-SEGMENT~~SEN~~ begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG/KVG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.

[...]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (vii) genannten Teilfonds bzw. unter (viii) genannten FONDS-SEGMENTE (d.h. eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines FONDS und von für Rechnung dieses FONDS eingegangenen Verpflichtungen) als ICM-Kunden oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

(i) AUT,

(ii) LUX FCP,

(iii) FRANZÖSISCHER FCP,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (iii) UT,
- (iv) CCF,
- (v) ILP ~~oder~~
- (vi) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten LUX SICAV oder LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, LUX FCP, FRANZÖSISCHEN FCP, IC, UT oder CCF („TEILFONDS“), ~~oder~~
- (vii) ein Fonds-Segment einer bzw. eines LUX SICAV, LUX SICAF oder LUX FCP, einschließlich eines Fonds-Segments eines Teilfonds dieser bzw. dieses LUX SICAV, LUX SICAF oder LUX FCP („FONDS-SEGMENT“).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf

- (i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,
- (ii) im Falle eines LUX FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten LUX FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (société de gestion) (die „**LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**LUX INVESTMENT MANAGER**“), als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN, ~~bzw.~~
- (iii) im Falle eines FRANZÖSISCHEN FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FRANZÖSISCHEN FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (société de gestion) (die „FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT“) beziehungsweise durch einen von diesem beauftragten Investment Manager (der „**FRANZÖSISCHE INVESTMENT MANAGER**“ und zusammen mit dem LUX INVESTMENT MANAGER, ein „INVESTMENT MANAGER“), als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,
- (iii) im Falle eines UT, den betreffenden Fondstreuhänder (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**“ und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten UT als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,
- (vi) im Falle eines CCF, die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“ und zusammen mit einer LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT und einer FRANZÖSISCHEN FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten CCF als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN;

(vi) im Falle einer ILP, der betreffende General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Mangers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**“), handelnd ausschließlich für Rechnung einer bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten ILP als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(vii) im Falle eines TEILFONDS, jeweils

(a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden LUX SICAV bzw. LUX SICAF, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden FRANZÖSISCHEN SICAV, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(bc) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines LUX FCP, vertreten durch die LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den LUX INVESTMENT MANAGER als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(d) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FRANZÖSISCHEN FCP, vertreten durch die FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den FRANZÖSISCHEN INVESTMENT MANAGER als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ee) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines IC als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(ef) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines UT, vertreten durch den FONDSTREUHÄNDER, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN, ~~bzw.~~

(eg) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines CCF, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(viii) im Falle eines FONDS-SEGMENTS, jeweils

(a) das bestimmte in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannte FONDS-SEGMENT einer LUX SICAV oder eines TEILFONDS einer LUX SICAV oder LUX SICAF als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(b) das bestimmte in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannte FONDS-SEGMENT eines LUX FCP oder eines TEILFONDS eines LUX FCP als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jede bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (ii) Lux FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (iii) FRANZÖSISCHE FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (iv) UT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (v) CCF, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (vi) ILP, für den der betreffende GENERAL PARTNER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.
- (vii) TEILFONDS, für den die betreffende Lux SICAV, Lux SICAF, FRANZÖSISCHE SICAV, der IC, der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der „**BETREFFENDE FONDS**“ bezeichnet.

1.3 Jedes

- (i) FONDS-SEGMENT, für das die betreffende Lux SICAV oder Lux SICAF diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (ii) FONDS-SEGMENT, für das die betreffende Lux FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende Lux INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als das „BETREFFENDE FONDS-SEGMENT“ bezeichnet.

- 1.4** Sofern dieser Abschnitt 5 auf eine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für eine bestimmte FRANZÖSISCHE FCP Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diese FRANZÖSISCHE FCP als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen. Gleichmaßen, sofern dieser Abschnitt 5 auf eine FRANZÖSISCHE SICAV, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für einen bestimmten TEILFOND Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diesen TEILFOND als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen.

2 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

- 2.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, jede Lux SICAV oder Lux SICAF, jede FRANZÖSISCHE SICAV, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS und gegebenenfalls BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS als ICM-KUNDEN die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.
- 2.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der jeweils für einen bestimmten BETREFFENDEN FONDS oder ein bestimmtes BETREFFENDES FONDS-SEGMENT als

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ICM-KUNDEN handelnden FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, LUX SICAV bzw. LUX SICAF, FRANZÖSISCHE SICAV, IC oder GENERAL PARTNER in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bilden für Zwecke dieser VEREINBARUNG jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

- 2.3 Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der LUX SICAV bzw. LUX SICAF, der FRANZÖSISCHEN SICAV, IC oder dem GENERAL PARTNER jeweils handelnd für den BETREFFENDEN FONDS oder das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN, abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der LUX SICAV bzw. LUX SICAF, der FRANZÖSISCHEN SICAV, IC oder dem GENERAL PARTNER jeweils handelnd für einen anderen BETREFFENDEN FONDS oder ein anderes BETREFFENDES FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN begründetes Rechtsverhältnis.
- 2.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS oder jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENT, für den/das der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die LUX SICAV bzw. LUX SICAF, die FRANZÖSISCHE SICAV, IC oder der GENERAL PARTNER jeweils handelt, gesondert erfasst.

3 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die betreffende LUX SICAV oder LUX SICAF, die FRANZÖSISCHE SICAV, die IC bzw. der GENERAL PARTNER entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS als ICM-KUNDEN separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen Fonds, kann die LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der LUX INVESTMENT MANAGER, die LUX SICAV oder LUX SICAF nur für alle BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE zusammen entscheiden, ob eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

4 Aufrechnung

[...]

5 Kein Wechsel des CLEARING-MODELLS

[...]

6 Bestätigung gegenüber der Eurex Clearing AG

6.1 Soweit die LUX SICAV / LUX SICAF oder die bestimmte VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der bestimmte INVESTMENT MANAGER eines LUX FCP für Rechnung eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS einer LUX SICAV / LUX SICAF bzw. eines LUX FCP als ICM-KUNDEN handelt, sichert sie/er jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass sie/er die Anleger der LUX SICAV / LUX SICAF oder des LUX FCP zu der/dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, über die vertragliche Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN im Zusammenhang mit dem Clearing und alle mögliche wirtschaftliche Nachteile des Abschlusses dieser VEREINBARUNG für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT gegenüber einem einheitlichen Abschluss der VEREINBARUNG mit der LUX SICAV / LUX SICAF bzw. dem LUX FCP aufgeklärt hat und die Anleger der LUX SICAV / LUX SICAF, LUX FCP bzw. eines TEILFONDS hiervon zu der/dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, bereit sind, die mit dem Abschluss der Vereinbarung mit den BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTEN verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteilen zu tragen.

6.2 Die LUX SICAV / LUX SICAF oder die bestimmte VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der bestimmte INVESTMENT MANAGER eines LUX FCP sichert ferner jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass der von den zuständigen Aufsichtsbehörden gebilligte relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN im Zusammenhang mit dem CLEARING und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN wie in 6.1 oben dargestellt enthält.

67 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

67.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 13 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS oder BETREFFENDER FONDS-SEGMENTE durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

67.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der LUX SICAV oder LUX SICAF, der FRANZÖSISCHEN SICAV der IC bzw. dem GENERAL PARTNER jeweils handelnd für den/das jeweils neu hinzugekommene(n) BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete(n) BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN.

67.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS oder ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, die betreffende LUX SICAV oder LUX SICAF, die FRANZÖSISCHE SICAV, die IC bzw. dem GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.

[...]

[...]

Anlage zu Abschnitt 5

[...]

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/Lux SICAV/Lux SICAF/FRANZÖSISCHE SICAV/IC/GENERAL PARTNER] jeweils handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE als ICM-KUNDEN)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS <u>bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.</u></p> <p>Im Falle eines TEILFONDS ist der <u>UMBRELLA-FONDS, dem der TEILFONDS zugehört, mit anzugeben.</u></p> <p><u>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des FONDS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des FONDS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</u></p>
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS/ <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> (book_name).
Member code of the CM	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Clearing-Mitglieds (CM).
Member code of the RC	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, der betreffenden <u>Lux SICAV/Lux SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV,</u> der betreffenden IC bzw. des betreffenden GENERAL PARTNERS handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN FONDS <u>oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS.</u>
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	<p>Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (<i>Client reference ID</i>) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS <u>oder segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u> zugeordnet.</p> <p>Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.</p>
[...]	[...]
Netting Parameter	<p>Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS/<u>segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT:</u></p> <p>– „O“ (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet.</p>

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Referenz	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – „Y“: Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. – „N“: Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	Approved Trade System ID des BETREFFENDEN FONDS/ <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> .
Request type	<p>Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (<i>add</i>)“ und „löschen (<i>delete</i>)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (<i>upload sheet</i>) einzureichen.</p> <p>Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle BETREFFENDE FONDS <u>bzw. BETREFFENDE FONDS-SEGMENTE</u> aufführt, einzureichen.</p>
[...]	[...]

[...]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft bzw. einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

[...]

1 Begriffsbestimmungen

[...]

- 1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG/KVG verwalteten SONDERVERMÖGENS als ICM-Kunden oder REGISTRIERTEN KUNDEN zu verstehen.

[...]

8 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

[...]

- 8.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines SONDERVERMÖGENS bzw. ~~von~~ FONDS-SEGMENT~~SEN~~ oder der Verschmelzung durch Neugründung eines SONDERVERMÖGENS bzw. ~~von~~ FONDS-SEGMENT~~SEN~~ begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit der KAG/KVG handelnd für das jeweils neu hinzugekommene SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT.

[...]

[...]

Abschnitt 5 Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (vi) genannten Teilfonds bzw. unter (viii) genannten FONDS-SEGMENTE (d.h. eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines FONDS und von für Rechnung dieses FONDS eingegangenen Verpflichtungen) als ICM-Kunden oder REGISTRIERTEM KUNDEN:

- (i) AUT,
- (ii) LUX FCP,
- (iii) FRANZÖSISCHER FCP,
- ~~(iii)~~ (iv) UT,
- (iv) CCF,
- (v) ILP ~~oder~~
- (vi) ein Teilfonds einer bzw. eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten LUX SICAV oder LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, LUX FCP, FRANZÖSISCHEN FCP, IC, UT oder CCF („TEILFONDS“), ~~oder~~
- (viii) ein FONDS-SEGMENT einer Lux SICAV, LUX SICAF bzw. eines LUX FCP, einschließlich eines FONDS-SEGMENTS eines TEILFONDS dieser LUX SICAV, LUX SICAF bzw. dieses LUX FCP („FONDS-SEGMENT“).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf einen „**ICM-KUNDEN**“ oder einen „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ ist als Bezugnahme auf

- (i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstrehänder (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstrehänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,
- (ii) im Falle eines LUX FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten LUX FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (société de gestion) (die „LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT“) beziehungsweise durch einen von

dieser beauftragten Investment Manager (der „**LUX INVESTMENT MANAGER**“), als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**, bzw.

- (iii) im Falle eines FRANZÖSISCHEN FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FRANZÖSISCHEN FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von diesem beauftragten Investment Manager (der „**FRANZÖSISCHE INVESTMENT MANAGER**“ und zusammen mit dem **LUX INVESTMENT MANAGER**, ein „**INVESTMENT MANAGER**“), als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**,
- (iiiiv) im Falle eines UT, den betreffenden Fondstreuhänder (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**“ und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten UT als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**,
- (vi) im Falle eines CCF, die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“ und zusammen mit einer **LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT** und einer FRANZÖSISCHEN FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten CCF als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**;
- (vi) im Falle einer ILP, der betreffende General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Managers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**“), handelnd ausschließlich für Rechnung einer bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten ILP als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**, bzw.
- (vii) im Falle eines TEILFONDS, jeweils
 - (a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden **LUX SICAV** bzw. **LUX SICAF**, als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**, bzw.
 - (b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden FRANZÖSISCHEN SICAV, als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**,
 - (bc) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines **LUX FCP**, vertreten durch die **LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT** oder den **LUX INVESTMENT MANAGER** als **REGISTRIERTEM KUNDEN**,
 - (d) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FRANZÖSISCHEN FCP, vertreten durch die FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den FRANZÖSISCHEN INVESTMENT MANAGER als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**,
 - (ee) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines IC als **ICM-KUNDEN** oder **REGISTRIERTEM KUNDEN**,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(ef) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines UT, vertreten durch den FONDSTREUHÄNDER, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN, bzw.

(eg) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines CCF, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(viii) im Falle eines FONDS-SEGMENTS, jeweils

(a) das bestimmte in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannte FONDS-SEGMENT einer LUX SICAV oder eines TEILFONDS einer LUX SICAV oder LUX SICAF als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

(b) das bestimmte in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannte FONDS-SEGMENT eines LUX FCP oder eines TEILFONDS eines LUX FCP als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN,

zu verstehen.

1.2 Jede bzw. jedes

(i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) LUX FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iii) FRANZÖSISCHE FCP, für das die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iv) UT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(iv) CCF, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(vi) ILP, für den der betreffende GENERAL PARTNER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.

(vii) TEILFONDS, für den die betreffende LUX SICAV, LUX SICAF, FRANZÖSISCHE SICAV, der IC, der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der „**BETREFFENDE FONDS**“ bezeichnet.

1.3 Jedes

(i) FONDS-SEGMENT, für das die betreffende LUX SICAV oder LUX SICAF diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

(ii) FONDS-SEGMENT, für das die betreffende LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende LUX INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als das „BETREFFENDE FONDS-SEGMENT“ bezeichnet.

1.4 Sofern dieser Abschnitt 5 auf eine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für eine bestimmte FRANZÖSISCHE FCP Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diese FRANZÖSISCHE FCP als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen. Gleichmaßen, sofern dieser Abschnitt 5 auf eine FRANZÖSISCHE SICAV, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für einen bestimmten TEILFOND Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diesen TEILFOND als ICM-KUNDEN oder REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen.

2 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER, jede LUX SICAV oder LUX SICAF, jede FRANZÖSISCHE SICAV, jeder IC und jeder GENERAL PARTNER wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS und gegebenenfalls BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS als ICM-KUNDEN die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.

2.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN gilt, dass die betreffende KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGEN eine gesonderte KUNDEN-CLEARING VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, LUX SICAV bzw. LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, IC oder GENERAL PARTNER jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS-FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS als ICM-KUNDE ist und dass eine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER, LUX SICAV bzw. LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, IC oder GENERAL PARTNER handelnd für Rechnung eines bestimmten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS-FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS den Anforderungen eines GEEIGNETEN-KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNGSTYPUS entspricht. Keine solche gesonderte KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG darf einen Einfluss auf ein zwischen der Eurex Clearing AG und, dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem/der FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder LUX SICAV bzw. LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, IC oder GENERAL PARTNER jeweils handelnd für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS-BETREFFENDEN FONDS oder eines anderen BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS begründeten Rechtsverhältnis haben.

2.3 Die jeweiligen Positionen und MARGIN-SICHERHEITEN aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS oder jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die LUX SICAV bzw. LUX SICAF, die FRANZÖSISCHE SICAV, die IC oder der GENERAL PARTNER jeweils handelt, gesondert erfasst.

3 **Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN**

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER, die betreffende LUX SICAV oder LUX SICAF, die FRANZÖSISCHE SICAV, die IC bzw. der GENERAL PARTNER entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS als ICM-KUNDEN separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen FONDS, kann die LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der LUX INVESTMENT MANAGER, die LUX SICAV oder LUX SICAF nur für alle BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE zusammen entscheiden, ob eine WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

4 **Aufrechnung**

[...]

5 **Kein Wechsel des CLEARING-Modells**

[...]

6 Bestätigung gegenüber der Eurex Clearing AG

6.1 Soweit die LUX SICAV / LUX SICAF oder die bestimmte VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der bestimmte INVESTMENT MANAGER eines LUX FCP für Rechnung eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS einer LUX SICAV / LUX SICAF bzw. eines LUX FCP als ICM-KUNDEN handelt, sichert sie/er jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass sie/er die Anleger der LUX SICAV / LUX SICAF oder des LUX FCP zu der/dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, über die vertragliche Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN im Zusammenhang mit dem Clearing und alle mögliche wirtschaftliche Nachteile des Abschlusses dieser VEREINBARUNG für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT gegenüber einem einheitlichen Abschluss der VEREINBARUNG mit der LUX SICAV / LUX SICAF bzw. dem LUX FCP aufgeklärt hat und die Anleger der LUX SICAV / LUX SICAF, LUX FCP bzw. eines TEILFONDS hiervon zu der/dem die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE gehören, bereit sind, die mit dem Abschluss der Vereinbarung mit den BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTEN verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteilen zu tragen.

6.2 Die LUX SICAV / LUX SICAF oder die bestimmte VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der bestimmte INVESTMENT MANAGER eines LUX FCP sichert ferner jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass der von den zuständigen Aufsichtsbehörden gebilligte relevante Fondsprospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN im Zusammenhang mit dem CLEARING und aller möglichen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen FONDS-SEGMENTEN wie in 6.1 oben dargestellt enthält.

67 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

67.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 10 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS oder BETREFFENDER FONDS-SEGMENTE durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

67.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER, der LUX SICAV oder LUX SICAF, der FRANZÖSISCHEN SICAV, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER, jeweils handelnd für den/das jeweils neu hinzugekommene(n) BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründete(n) BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDE FONDS-SEGMENT als ICM-KUNDEN.

67.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 9 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS oder ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER, die betreffende LUX SICAV oder LUX SICAF, FRANZÖSISCHE SICAV, der IC bzw. dem GENERAL PARTNER mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS vorsieht, erfolgen.

[...]

[...]

Anlage zu Abschnitt 5

[...]

(Ort)

(Datum)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex04

Stand 03.03.2014

Seite 20

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

([FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/Lux SICAV/Lux SICAF/FRANZÖSISCHE SICAV/IC/GENERAL PARTNER] jeweils handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS [bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE] als ICM-KUNDEN)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS <u>bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> . Im Falle eines TEILFONDS ist der <u>UMBRELLA-FONDS</u> Fonds, dem auf den sich der TEILFOND <u>zugehört</u> bezieht , mit anzugeben. <u>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des FONDS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des FONDS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</u>
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS/ <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> (book_name).
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Clearing-Mitglieds (CM).
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, der betreffenden <u>Lux SICAV/Lux SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV</u> , der betreffenden IC bzw. des betreffenden GENERAL PARTNERS handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN FONDS <u>oder BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> .
[...]	[...]
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS/ <u>segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u> : – „O“ (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. – „Y“: Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. – „N“: Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
Approved Trade System ID of asset pool (single fund)	Kennung des Betreffenden Fonds/ <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> im Anerkannten Trade Source System.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Referenz	Beschreibung
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: „hinzufügen (<i>add</i>)“ und „löschen (<i>delete</i>)“. Für jede Auftragsart ist ein eigenes technisches Formular (<i>upload sheet</i>) einzureichen. Zusätzlich ist eine aktualisierte Anlage, die alle BETREFFENDE FONDS bzw. BETREFFENDE FONDS-SEGMENTE aufführt, einzureichen.
[...]	[...]

[...]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[...]

PRÄAMBEL

[...]

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses VERTRAGES.

1.1 Wird diese Vereinbarung mit einer KAG im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“) bzw. einer KVG im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“), handelnd für ein oder mehrere SONDERVERMÖGEN bzw. ein oder mehrere FONDS-SEGMENTE, jeweils im Sinne des Abschnitts 4 der CLEARING-VEREINBARUNG oder ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die KAG/KVG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4-5 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS; (ii) jedes SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT, für dessen Rechnung die KAG/KVG diese VEREINBARUNG abschließt, wird in diesem Anhang 5 als das „**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**“ bzw. das „**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**“ bezeichnet;

1.2 Wird dieser VERTRAG mit

- (a) einem Fondstreuhänder (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstreuhänder als Vertreter handelt) (der „**AUT-FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere AUT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf den AUT-FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten AUT als REGISTRIEREM KUNDEN;
- (b) einer Luxemburger Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**Lux FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**Lux INVESTMENT MANAGER**“), handelnd für einen oder mehrere Lux FCP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die Lux FCP-

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. den Lux INVESTMENT MANAGER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten Lux FCP als REGISTRIERTEM KUNDEN;

- (c) einer französischen Fondsverwaltungsgesellschaft (société de gestion) (die „FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „FRANZÖSISCHE INVESTMENT MANAGER“), handelnd für einen oder mehrere FRANZÖSISCHE FCP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „REGISTRIERTEN KUNDEN“ als Bezugnahme auf die FRANZÖSISCHE FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. den FRANZÖSISCHEN INVESTMENT MANAGER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten FRANZÖSISCHEN FCP als REGISTRIERTEM KUNDEN;
- (ed) einem Fondstreuhandler (trustee) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (fund manager), der für diesen Fondstreuhandler als Vertreter handelt) (der „**UT-FONDSTREUHÄNDER**“ und zusammen mit einem AUT-FONDSTREUHÄNDER ein „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere UT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf den UT-FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten UT als REGISTRIERTEM KUNDEN;
- (ee) einer Fondsverwaltungsgesellschaft (die „**CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“ und zusammen mit einer LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT und einer FRANZÖSISCHEN FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT eine „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“), handelnd für einen oder mehrere CCF im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die CCF-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten CCF als REGISTRIERTEM KUNDEN;
- (ef) einem General Partner (einschließlich eines etwaigen Investment Managers, der für diesen General Partner als Vertreter handelt) (der „**GENERAL PARTNER**“), handelnd für eine oder mehrere ILP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf den General Partner handelnd für Rechnung einer bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten ILP als REGISTRIERTEM KUNDEN;
- (fg) einer LUX SICAV, LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, IC, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einem FONDSTREUHÄNDER, jeweils handelnd für Rechnung eines oder mehrere bestimmten-TEILFONDS im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die betreffende LUX SICAV, LUX SICAF, FRANZÖSISCHEN SICAV, IC, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den betreffenden FONDSTREUHÄNDER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem VERTRAG genannten TEILFONDS als REGISTRIERTEM KUNDEN;-

(h) einer LUX SICAV, LUX SICAF, LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einem LUX INVESTMENT MANAGER, jeweils handelnd für ein oder mehrere FONDS-SEGMENT(E) im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG bzw. der ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in diesem VERTRAG auf den „REGISTRIERTEN KUNDEN“ als Bezugnahme auf die/den betreffende(n) LUX SICAV, LUX SICAF, LUX FCP-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder LUX INVESTMENT MANAGER, handelnd für ein bestimmtes in der Anlage zu dieser VERTRAG genanntes FONDS-SEGMENT als REGISTRIERTEM KUNDEN.

Jeder AUT, LUX FCP, FRANZÖSISCHE FCP, UT, CCF, jede ILP und jeder TEILFONDS, für den dieser VERTRAG abgeschlossen wird, wird in diesem VERTRAG als der „BETREFFENDE FONDS“ bezeichnet und jedes FONDS-SEGMENT einer LUX SICAV, LUX SICAF oder LUX FCP für das dieser VERTRAG abgeschlossen wird, wird in dieser VERTRAG als das „BETREFFENDE FONDS-SEGMENT“ bezeichnet.

1.3 Sofern dieser VERTRAG auf eine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für eine bestimmte FRANZÖSISCHE FCP Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diese FRANZÖSISCHE FCP als REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen. Gleichmaßen, sofern dieser VERTRAG auf eine FRANZÖSISCHE SICAV, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder einen INVESTMENT MANAGER handelnd für einen bestimmten TEILFOND Bezug nimmt, ist eine solche Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diesen TEILFOND als REGISTRIERTEM KUNDEN zu verstehen.

~~1.43~~ Zur Klarstellung: dieser VERTRAG gilt für sämtliche REGISTRIERTEN KUNDEN, die aus der Anlage zu diesem VERTRAG ersichtlich sind.

[...]

Anlage

[...]

([KAG/KVG handelnd für Rechnung der in der Anlage zu diesem VERTRAG jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE] als REGISTRIERTEM KUNDEN)
[[FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/LUX SICAV/LUX SICAF/FRANZÖSISCHE SICAV/IC/GENERAL PARTNER] jeweils handelnd für die in der Anlage zu diesem VERTRAG jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS [bzw. BETREFFENDEN FOND-SEGMENTE] als REGISTRIERTEM KUNDEN])

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[...]

Referenz	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund	<p>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS bzw. des BETREFFENDEN FONDS.</p> <p>Im Falle eines Teilfonds bzw. Teilsondervermögens, ist der Fonds auf den sich der Teilfonds bzw. das Teilsondervermögen bezieht, mit anzugeben.</p> <p>Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS/<u>FONDS</u>>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).</p>
[...]	[...]
Member code of the RC	<p>Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des FONDS-MANAGERS / KAG bzw. KVG, des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS, der betreffenden <u>LUX SICAV-oder/LUX SICAF oder FRANZÖSISCHEN SICAV</u>, der betreffenden IC bzw. des betreffenden General Partners handelnd auf Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT bzw. BETREFFENDEN FONDS <u>als REGISTRIERTEM KUNDEN</u>.</p>
[...]	[...]

[...]